

Aktenzeichen:

7/9 RV 1286/58

Verkündet
am 28. Juni 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni
1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H a b b e und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 26. September 1958 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezog wegen einer Verwundung am rechten Unterschenkel eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit (MdE) um 50 v.H. Auf Grund einer Nachuntersuchung wurde durch Bescheid vom 15. November 1952 die Rente vom 1. Januar 1953 an auf 30 v.H. herabgesetzt. Das Sozialgericht verurteilte den Beklagten, vom 1. November 1953 an eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu zahlen, und wies im übrigen die Klage ab (Urteil vom 22. August 1955). Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung zurück (Urteil vom 26. September 1958). Im Berufungsverfahren begehrte der Kläger auch die Anerkennung einer Arthrosis deformans im rechten Kniegelenk als Folge der Verwundung. Das LSG war der Auffassung, diese Erkrankung sei nicht mit der Verwundung in Zusammenhang zu bringen. Es sei wohl bei der Untersuchung im Jahre 1954 ein deutliches Reiben im rechten Kniegelenk festgestellt worden, jedoch könne daraus nicht geschlossen werden, daß dies mit der Unterschenkelverwundung in ursächlichem Zusammenhang stehe. Vielmehr stelle die Erkrankung bei dem 49 Jahre alten Kläger eine altersbedingte Aufbraucherscheinung dar. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 18. Oktober 1958 zugestellte Urteil legte der Kläger am 14. November 1958 Revision ein und begründete sie am 9. Januar 1959, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 19. Januar 1959 verlängert worden war. Er rügt Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG): Die Feststellung, die Arthrosis deformans sei keine Folge der Beinverwundung, sei unter Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung zustande gekommen. Es handele sich hierbei um eine Frage medizinischer Art, die nur von Sachverständigen zutreffend beurteilt werden könne; auf eine derartige Beurteilung habe sich aber das LSG nicht stützen

- 3 -



- 3 -

können. Es habe daher unzulässigerweise an Stelle der Sachkunde eines ärztlichen Gutachters die eigene Meinung gesetzt. Das LSG hätte vielmehr den Sachverhalt durch Anhörung eines Gutachters klären müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26. September 1958 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat.

Das LSG hat den Zusammenhang der Arthrosis deformans im rechten Kniegelenk und der Beinverwundung mit der Begründung verneint, es handele sich hier um eine altersbedingte Aufbraucherscheinung, ohne daß es sich dabei auf ein ärztliches Gutachten stützen konnte. Damit hat es aber gegen die §§ 103 und 128 SGG verstoßen. Es hat zwar zu Recht auch diesen Streitpunkt in sein Urteil einbezogen, auch wenn der Kläger die Anerkennung dieses Leidens erst in der Berufungsinstanz beantragt hat; denn es handelt sich bei dem Versorgungsanspruch um einen einheitlichen Anspruch, so daß der Kläger noch im Laufe des sozialgerichtlichen Verfahrens geltend machen kann, ein bestätigtes Leiden hänge mit dem Wehrdienst zusammen, ohne daß es insoweit einer vorherigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde bedarf (BSG 6, 297). Das LSG hätte aber diese Frage, die rein medizinischer Art ist, nicht



selbst unter Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungssätze entscheiden dürfen. Das Gutachten der versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Freiburg i.Br. vom 20. Juli 1954 stellte ein deutliches Reiben im rechten Kniegelenk fest, ohne sich aber darüber auszulassen, auf welcher Ursache dies beruht. Das LSG wäre deshalb verpflichtet gewesen, eine Ergänzung dieses Gutachtens zu veranlassen oder ein neues einzuholen. Auch wenn nach der Erfahrung eine Arthrosis deformans im allgemeinen altersbedingt ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß dies auch im vorliegenden Fall zutrifft. Denn diese Erscheinung zeigt sich gerade in dem Bein, an dem der Kläger verwundet worden ist. Es ist daher die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich hierbei die Verwundung doch in irgendeiner Form auswirkt. Diese Frage kann aber nur ein ärztlicher Sachverständiger entscheiden. Da das LSG kein Gutachten eingeholt hat, hat es seine Aufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG) und den Grundsatz des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten (§ 128 SGG) - vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Juni 1959, SozR SGG § 103 Nr. 33-. Da der Kläger diesen Mangel in der in § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Form gerügt hat und das Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt ist, ist die Revision zulässig.

Sie ist auch begründet. Die Entscheidung des LSG beruht auf dem gerügten Verfahrensmangel, weil zum mindesten die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei Beobachtung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Das Urteil ist daher aufzuheben.

Die Feststellungen des LSG reichen jedoch nicht aus, um dem Senat eine abschließende Entscheidung zu ermöglichen. Der Rechtsstreit muß deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).



- 5 -

Dem abschließenden Urteil bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)